

### 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Heringen/Helme vom 03.05.2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 19.02.2024 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen.

#### Artikel 1 Änderungen

(1) Der § 16 wird wie folgt geändert:

- (1) Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen (anonym) ist ein Grabfeld für namenlose Beisetzungen von Urnen. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Aschen, bei denen keine Kennzeichnung im oder am Grabfeld erfolgt. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Herstellung / Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Stadt obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Der Grabschmuck ist am Denkmal und nicht am Bestattungsplatz abzulegen. **Absatz 4 bleibt unberührt.**
- (2) Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung (Urnenhain) ist ein in Teilflächen gegliedertes Grabfeld. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Aschen, bei denen eine Kennzeichnung im Grabfeld mittels einer liegenden Grabplatte (Grabmal) 0,40 x 0,40 m mit der Namensnennung sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen erfolgt. Der Bestattungsplatz wird auf dem Grabfeld von der Stadt vergeben. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Herstellung / Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Stadt obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.  
Ein Anspruch auf Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz besteht nicht. Der Grabschmuck ist am Denkmal und nicht am Bestattungsplatz abzulegen. **Absatz 4 bleibt unberührt.**  
Bei einer gewünschten Partnervariante (2. Bestattungsplatz innerhalb der Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung) muss mit der Bestattung auf dem 1. Bestattungsplatz auch die Partnergebühr bereits mit entrichtet werden. Der 2. Bestattungsplatz wird dann freigehalten. Die Ruhezeit von 30 Jahren für den 2. Bestattungsplatz beginnt erst mit der Belegung dieses Platzes. Die Errichtung der Grabplatte auf dem 2. Bestattungsplatz erfolgt nach der Bestattung.
- (3) In jedem Ortsteil der Stadt Heringen/Helme wird die Urnengemeinschaftsanlage mit einem Denkmal (Gedenkstein) ausgestattet, an welchen der Grabschmuck abzulegen ist. **Absatz 4 bleibt unberührt.**
- (4) **In dem Zeitraum ab 01.11. des laufenden Jahres bis 28.02. des Folgejahres ist die Ablage von Grabschmuck (zum Totensonntag) am Bestattungsplatz möglich. Eine Beräumung von Grabschmuck durch den Verantwortlichen hat bis zum 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.**

(2) Der § 29 wird wie folgt ergänzt:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

**I) entgegen § 16 Abs. 4 die Beräumung von Grabschmuck bis zum 28.02. des Folgejahres nicht durchführt.**

## **Artikel 2**

### *Inkrafttreten*

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Heringen/Helme tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den

Matthias Marquardt  
Bürgermeister